

## Sitzung vom 21. Januar 2025

Beschl. Nr. **2025-12**

0.4.2 Initiativen

Präsidiales: Volksinitiative «Eigentumswohnungen für Adliswilerinnen und Adliswiler», Rückzug; Kenntnisnahme und weiteres Vorgehen

### Ausgangslage

Am 22. März 2024 wurde die Volksinitiative «Eigentumswohnungen für Adliswilerinnen und Adliswiler» in Form einer allgemeinen Anregung eingereicht. Mit SRB 2024-94 vom 16. April 2024 hat der Stadtrat festgestellt, dass die Volksinitiative zustande gekommen ist.

Mit SRB 2024-207 vom 9. Juli 2024 hat der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat beantragt, die Volksinitiative für gültig zu erklären. Ferner hat der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat beantragt, die Volksinitiative abzulehnen und den Gegenvorschlag des Stadtrats zu beschliessen.

Am 11. Dezember 2024 hat der Grosse Gemeinderat die Volksinitiative für gültig erklärt. Im Weiteren beschloss der Grosse Gemeinderat, die Volksinitiative zur Ablehnung zu empfehlen und den Stimmberechtigten den folgenden, gegenüber dem Gegenvorschlag des Stadtrats abgeänderten Gegenvorschlag zur Volksinitiative zu unterbreiten:

*In der Stadt Adliswil sind verbindlich Regelungen in der Gemeindeordnung (GO) zu erlassen, welche die Förderung des Wohneigentums vorsehen, so dass der Prozentsatz von Wohnraum, Eigentumsobjekte zu Mietwohnungen, in Adliswil dem des Bezirks Horgen angenähert wird.*

*Der Bau von Wohneigentum soll dadurch gefördert werden, dass bei Auf- oder Umzonungen die Bauherrschaften verpflichtet werden, ab einer Grösse von 2'000 m<sup>2</sup>, die erhöhten Ausnutzungsmöglichkeiten auch für den Bau von Wohneigentum zu verwenden. Dies gilt ausschliesslich für Gestaltungspläne bei städtebaulichen Vertragsverhandlungen.*

Das Initiativkomitee hat mit schriftlicher Erklärung vom 16. Dezember 2024 die Volksinitiative zurückgezogen.

### Erwägungen

Gemäss § 138 d Abs. 1 und 4 i.V.m. § 155 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) und § 66 Abs. 2 der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) kann die Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees mit schriftlicher Erklärung die Volksinitiative bis zur Anordnung der Volksabstimmung zurückziehen. Das Initiativkomitee besteht aus sechs Personen, von denen fünf Personen die Rückzugserklärung unterzeichneten. Der Rückzug erfolgte vor Anordnung der Volksabstimmung. Die Anforderungen an die schriftliche Erklärung für den Rückzug sind somit erfüllt. Der Rückzug ist gemäss § 66 Abs. 3 VPR amtlich zu publizieren.

Hat der Grosse Gemeinderat einen Gegenvorschlag beschlossen und wird die Initiative fristgerecht zurückgezogen, arbeitet der Stadtrat gestützt auf § 138 d Abs. 3 GPR innert eines Jahres eine Umsetzungsvorlage aus, die dem Gegenvorschlag entspricht.

Der Stadtrat fasst, gestützt auf § 138 d i.V.m. § 155 des Gesetzes über die politischen Rechte und § 66 der Verordnung über die politischen Rechte, folgenden

**Beschluss:**

- 1 Vom Rückzug der Volksinitiative «Eigentumswohnungen für Adliswilerinnen und Adliswiler» wird Kenntnis genommen.
- 2 Das Präsidialsekretariat wird beauftragt, den Beschluss über den Rückzug der Volksinitiative amtlich zu publizieren.
- 3 Das Ressort Bau und Planung wird beauftragt, eine Umsetzungsvorlage, die dem Gegenvorschlag entspricht, auszuarbeiten und einen Antrag bis spätestens zur Stadtratssitzung vom 9. Dezember 2025 zu unterbreiten.
- 4 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 5 Mitteilung an:
  - 5.1 Ressortleiter Einwohnerkontakte
  - 5.2 Ressortleiter Bau und Planung
  - 5.3 Präsidialsekretariat
  - 5.4 Initiativkomitee, Dr. Silvia Helbling (mit separatem Schreiben)

Stadt Adliswil  
Stadtrat

Farid Zeroual  
Stadtpräsident

Thomas Winkelmann  
Stadtschreiber